



KARTENGRUNDLAGE: LAGEPLAN ZUR MOORTECHNISCHEN AUFNAHME DER LBP, 1974

- A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
1. GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 2. GRENZE DER TORFABBAUGEBIETE A UND B
 3. ABGRABUNGSFLÄCHE (TORFGEWINNUNG)
 4. ABSETZBECKEN
 5. FLÄCHE FÜR BETRIEBSGEBÄUDE UND -ANLAGEN
 6. ABSTANDSFLÄCHE (ZWISCHEN ABGRABUNGSFLÄCHE UND ANGRENZENDEN FLÄCHEN)
 7. WALDFLÄCHE
 8. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (WIRTSCHAFTSWIESE)
 9. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (STREUWIESE)
 10. ZU ERHALTENDE SUKZESSIONSFLÄCHE (BESTAND)
 11. FLÄCHE ZUR BEPFLANZUNG ODER SUKZESSION (PLANUNG)
 12. ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND
 13. NEU ZU PFLANZENDER BAUM
 14. ZU ERHALTENDER BAUM
- a) Festsetzungen durch Text
1. Torfabbau
 - 1.1 Gewerblicher Torfabbau darf nur auf den ausgewiesenen Abgrabungsflächen durchgeführt werden.
 - 1.2 Der Torfabbau auf vorhandenen Abgrabungsflächen, die außerhalb der dargestellten Torfabbauflächen liegen ist nicht zulässig.
 - 1.3 Privater Torfabbau im Handstichverfahren zum Eigenbedarf ist zulässig. Die nach BayBO Art. 63 Nr. 2 genehmigungsfreie Höchstgrenze von 200 qm Grundfläche und einer maximalen Tiefe von 2 Metern sind zu berücksichtigen. Einzelheiten des Torfbaues und der Rekultivierung werden für das Torfbaugelände A, B und die Abbaufelder 12, 13, 14 und 15 in getrennten Abbau- und Rekultivierungsplänen geregelt. Diese Pläne sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.5 Eine Nutzung ausgebeuteter Abbaufelder zur gewerblichen Fischhaltung und für Angeltische ist nicht zulässig.
 - 1.6 Die Torfgewinnung im Abbaugelände B ist bis 31.12.1990 begrenzt. Ein Abbau über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht zulässig.
 - 1.7 Die Torfgewinnung in den Abbaufeldern 12, 13, 14 und 15 ist bis zum 31.12.1990 begrenzt.
 - 1.8 Abbaugenehmigungen sollen nur für ganze Torfbaufelder erteilt werden. In Ausnahmefällen sind Teilbaugenehmigungen möglich. Dabei sind die Grenzabstände nach Ziffer 2.1 einzuhalten.
 - 1.9 Für das Torfbaugelände A ist zur Reinhaltung des Ochsenbaches von Schwebstofffracht ein Absetzbecken nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamt zu errichten.
 2. Torfbaugelände
 - 2.1 Die Grenze der Abgrabungsflächen stellt die Böschungsoberkante dar. Sie ist im Plan festgelegt, muß jedoch unabhängig davon mindestens 5 m von der Flurgrenze entfernt sein.
 - 2.2 Die Abstandsflächen, die die Abgrabungsflächen umgeben dürfen in ihrem natürlichen Höhenniveau nicht verändert werden.
 - 2.3 Abriss, Oberboden und Gerste dürfen nur innerhalb der Abgrabungsflächen gelagert werden.
 - 2.4 Vorhandene Aufschüttungen von Oberboden und Abriss auf Abstandsflächen sind entsprechend dem Plan auf die Abgrabungsflächen zu verlagern.
 - 2.5 Auffüllungen von abgetorften Flächen oder vorhandene Wasserflächen mit Fremdmaterial wie Bauschutt, Käss, Müll etc. sind nicht zulässig.
 - 2.6 Die im Abbau- und Rekultivierungsplan angegebenen Böschungswinkel dürfen nicht überschritten werden. Sie sind in keinem Fall steiler als im Verhältnis 1:2 auszuführen. Bestehende Stützstrukturen sind abzufachen. Die erforderlichen Böschungen sind nach Beendigung des Abbaues nicht kantig sondern S-förmig auszuführen.
 - 2.7 Die Sohle der abgetorften Flächen im Torfbaugelände A ist mit einer welligen Oberfläche zu gestalten. Zwei Drittel der Sohlenflächen müssen mit Wasser zwischen 0 bis 20 cm Tiefe bedeckt sein. Ein Drittel der Sohlenflächen müssen sich zwischen 0 bis 100 cm über der Wasseroberfläche erheben.
 - 2.8 Die maximale Abbautiefe im Torfbaugelände A wird durch Angabe der Sohlentiefe in Metern über N.N. im Abbau- und Rekultivierungsplan für jedes Abbaufeld festgelegt.
 - 2.9 Die gesetzten Pegel dürfen nicht verändert werden.
 - 2.10 Sofern die Neigung der Sohleflächen der Abbaufelder im Torfbaugelände A eine ungleichmäßige Wasserbedeckung (über 1/3 nicht von Wasser bedeckt, oder tiefer als 20 cm) bewirkt, ist durch den Einbau von Schotten die geforderte Wasserhöhe zu gewährleisten.
 - 2.11 Die abgetorften Flächen im Torfbaugelände A sind ihrer Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Flächen stellen Mooregenerationsflächen dar und dürfen nicht genutzt werden. Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen, Ansaaten und Aufforstungen sind unzulässig.
 - 2.12 Vorhandene Wasserflächen im Torfbaugelände A mit über 20 cm Tiefe sind mit anstehendem Torfmaterial zu verfüllen.
 - 2.13 Die maximale Abbautiefe, die zulässige Sohlenhöhe und die geforderte Wasserstandshöhe für das Torfbaugelände B sind im Abbau- und Rekultivierungsplan für jedes Abbaufeld geregelt.
 - 2.14 Die einzelnen Abbaufelder sind nach Erteilung der Abbaugenehmigung von den Unternehmern mit ca. 2 m hohen rot/weiß/rot gekennzeichneten Stangen, die einzumessen sind, abzustecken.
3. Bauliche Anlagen
- 3.1 Bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind bauliche Anlagen, die der Torfgewinnung dienen, sowie Gebäude für die Verarbeitung oder Lagerung des Torfes auf den dafür festgesetzten Flächen in den Abbaugeländen A und B.
 - 3.2 Bauliche Anlagen, welche der Verarbeitung oder Lagerung des Torfes dienen, sind nach erfolgter Ausbeutung des Vorkommens oder nach Aufgabe des gewerblichen Torfbaues unverzüglich zu beseitigen und die Bereiche in die umgebenden Flächen einzugliedern. Bauten dürfen eine Firsthöhe von 10 m nicht übersteigen. Es sind höchstens 2 Vollgeschosse zulässig. Der Einbau einer Betriebswohnung von max. 90 qm für das Aufsichtspersonal kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung gesichert ist und das Betriebsgebäude mind. 1500 cbm unbauten Raum enthält. Die Wohnung darf nur im räumlichen und baulichen Zusammenhang (nicht freistehend!) mit den gewerblichen Bauten in zerlegbarer Leichtbauweise errichtet werden. Deren Nutzung ist nur solange gestattet, wie gewerblicher Torfabbau betrieben wird. Die Fassaden sind mit einem Holzmantel

- 3.3 Müllablagerungen jeglicher Art sowie Auffüllungen durch Bauschutt, Aushub oder gewerbliche Abfälle sind nicht gestattet. Im Abbaufeld 12 ist der Teilnehmergebiet der Flurbereinigung Weilheim II eine Auffüllung von Erdschutt gestattet.
 - 3.4 Das Abstellen von Autowracks, Hühnerhöfen und schrottreifer Maschinen ist innerhalb des Geltungsberreiches im Freien nicht gestattet. Die Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist untersagt.
 - 3.5 Verunreinigungen der Hauptverkehrswege durch den Torfabbau sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen (Art. 16 BayStrWG).
 - 3.6 Die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (ausgenommen Viehweiden), sowie torfwirtschaftlich genutzter Flächen ist nicht zulässig.
4. Vegetation
- 4.1 Zur Einbindung der Abbaufelder sind die im Plan gekennzeichneten Gehölzstreifen anzulegen. Die Erstellung erfolgt jeweils vom Betreiber des angrenzenden Abbaufeldes.
 - 4.2 Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbilds sind die in den Torfbaugeländen A und B festgelegten flächigen bzw. gruppenhaften Gehölzpflanzungen zu erstellen, sowie die gekennzeichneten Flächen der Sukzession zu überlassen.
 - 4.3 Die geplanten Gehölzpflanzungen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Erteilung der Abbaugenehmigung zu erstellen.
 - 4.4 In den Sukzessionsflächen sind außer Pflegemaßnahmen zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs oder zur Erhaltung eines bestimmten Vegetationszustandes keine Eingriffe zulässig.
 - 4.5 Auf den geplanten Sukzessionsflächen ist mit Erteilung der Abbaugenehmigung jegliche Nutzung einzustellen.
 - 4.6 Für die neu zu erstellenden Gehölzpflanzungen sind zu verwenden:
- Strauchartige Gehölze**
- | | |
|--------------------|---------------------|
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Prunus padus | Frühe Traubeneiche |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Salix cinerea | Achweide |
| Salix nigricans | Regenweide |
| Salix purpurea | Purpurweide |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
- Pflanzqualität: 1 x verpflanzte leichte Sträucher, 70 - 90 cm Höhe
- Baumartige Gehölze**
- | | |
|--------------------|----------------------------|
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Alnus incana | Heiße Erle |
| Betula pubescens | Moorbirke (2 x verpflanzt) |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Populus tremula | Zitterpappel |
- Pflanzqualität: 1 x verpflanzte leichte Heister, 100 - 150 cm Höhe
- | | |
|------------------|--|
| Pinus sylvestris | Kiefer m. Ballen, 60 - 80 cm Höhe |
| Quercus robur | Stieleiche, 1 x verpflanzt, leichter Heister, 80 - 100 cm Höhe |
- 4.7 Die Gehölzstreifen sind drei- bis fünfreihig zu erstellen. Der Reihenabstand und der Abstand in der Reihe beträgt jeweils 40 cm. In den Außenreihen sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. In den inneren Reihen sind die baumartigen Gehölze gruppenhaft anzuordnen.
 - 4.8 Bei den flächenhaften Gehölzpflanzungen sind die Pflanzen im Meteraster zu setzen. Die baumartigen Gehölzarten sind einzeln, die strauchartigen Gehölze in Gruppen (3 - 9 Stück) von einer Art zu pflanzen.
 - 4.9 Baumpflanzung
Für die Ergänzung der Allee am Hadenbergweg sind im Bereich des Abbaufeldes A Eschen, im Anschluß daran nach Osten Moorbirken zu verwenden. Für die Ergänzung der Baumreihe an der nördlichen Grenze sind Moorbirken zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm.
- c) Hinweise durch Planzeichen
1. HAUPTWIRTSCHAFTSWEGE, ERSCHLIESSUNGSSTRAßEN
 2. FLURSTÜCKSGRENZEN
 3. 3476 FLURSTÜCKSNUMMER
 4. BACH ODER GRABEN
 5. STEHENDES GEWÄSSER
 6. BESTEHENDES GEBÄUDE
 7. VORHANDENE TORFSTICHFLÄCHE
- u) Hinweise durch Text
- Im Rahmen der Abbaugenehmigung ist der Unterhalt der Gräben zur Gewährleistung der hydraulischen Funktion festzulegen.

E) Verfahrenshinweise

BEBAUUNGSPLAN TORFABBAUGELÄNDE WEILHEIMER MOOS UND SCHWATTACH FILZ DER STADT WEILHEIM / OBB.

DIE STADT WEILHEIM / OBB. ERKLÄRT AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBAU.), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER DIE BEKÄNDTMACHUNG, IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG NICHT INNERHALB EINES JAHRES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTENDE GEMACHT WORDEN IST. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM TAGE DIESER BEKÄNDTMACHUNG.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GENÜSS § 2 ABS. 6 BBAUG. V. 1974/1975, 1976/1977, 1978/1979 IM RATHAUS ÖFFENTL. AUSGELEGT.

WEILHEIM I. OB.
DEN. 17.11.1982
I. V.
Kamela Bruns
B. BÜRGERMEISTER

DIE STADT WEILHEIM I. OB. HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.12.1982 NR. 238/82 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEILHEIM I. OB.
DEN. 17.12.1982
I. V.
Kamela Bruns
B. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN M. SCHREIBEN VOM 15.06.1983 NR. 222/2-4622/1-11-31-4(83) GENEHMIGT.

MÜNCHEN, DEN. 16.06.83
I. A. Dr. Bauer
B. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM ... BIS ... IM RATHAUS ... GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 30.06.1983 ORTSBÜBLICH DURCH AUSEBLATT NR. 26 BÄKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.

Weilheim i. OB. den 30.06.1983

Dr. Bauer
Bürgermeister
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN

WEILHEIMER MOOS UND SCHWATTACH FILZ

STADT WEILHEIM IN OBERBAYERN

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR BODENKULTUR UND PFLANZENBAU
SACHGEBIET LANDSCHAFTSPFLEGE

MASSTAB 1:5000

JANUAR 1980
geändert: SEPT. 1980
JULI 1982